

Kinderschutzrichtlinie

Diakonie Bildung

1. Inhalt

1.	Inhalt.....	2
2.	Einleitung.....	3
3.	Rechtlicher Bezugsrahmen.....	5
4.	Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder und Jugendliche.....	6
5.	Maßnahmen zum Kinderschutz	9
5.1	Adressat:innen der Kinderschutzrichtlinie	10
5.2	Risikoanalyse und Präventionsarbeit	13
5.3	Kinderschutz-Standards in der Personalpolitik	14
5.4	Verhaltenskodex.....	15
5.5	Schulungen zum Kinderschutz	16
5.6	Fallmanagement	16
5.7	Kinderschutzbeauftragte:r und Monitoring der Kinderschutzrichtlinie	17
5.8	Videos, Fotos und Medieninhalte	17
6.	Anhang.....	18
6.1	Risikoanalyse	18
6.2	Präventionsarbeit	27
6.3	Maßnahmen für die Personalpolitik	35
6.4	Verhaltenskodex der Diakonie Bildung	36
6.5	Fallmanagement.....	39
6.6	Externe Kinderschutzzentren	49
7.	Quellen	50
7.1	Kinderrechte in Österreich.....	50

2. Einleitung

Warum eine Kinderschutzrichtlinie für die Diakonie Bildung?

Ein Kinderschutzkonzept ist in erster Linie ein Instrument zur Qualitätssicherung für Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie ist ein zentrales Qualitätsmerkmal gegenüber Eltern und Obsorgeberechtigten, aber auch gegenüber Fördergeber:innen und Partnerorganisationen, mit denen wir als Diakonie zusammenarbeiten.

Eine Kinderschutzrichtlinie wirkt nicht nur nach außen, sondern auch nach innen. Sie schafft Klarheit und bewirkt eine Selbstvergewisserung: Wie wollen wir in unseren Kindergärten, Horten, Schulen und Projekten mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen umgehen? Welche Verhaltensweisen können auf keinen Fall toleriert werden, und was sind die klar formulierten Konsequenzen, wenn es zu Gewalt oder Misshandlung von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen kommt oder solche durch uns wahrgenommen werden?

- Diakonie Bildung: Als Mitgliedorganisation der Diakonie Österreich verpflichten wir uns die am 16.3.2022 beschlossene Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich umzusetzen.
- Wiener Kindergartengesetz: In unseren Kindergärten und Horten ist ein Kinderschutzkonzept auch rechtlich im Wiener Kindergartengesetz verankert.
- Bildungsdirektion Wien: Alle Wiener Schulen sind von der Bildungsdirektion beauftragt ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten¹.

Fehler passieren und Fehlverhalten findet statt

Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, weiß, dass nicht immer alles glatt läuft, dass viele Emotionen im Spiel sind und es manchmal schwierig ist, sich professionell und adäquat zu verhalten. Dabei passieren auch erfahrenen Mitarbeiter:innen Fehler. Wichtig ist, dass solche Ereignisse thematisiert und aufgearbeitet werden können und nicht unter den Tisch gekehrt werden. Dafür braucht es die Etablierung einer entsprechenden Fehlerkultur. Die Kinderschutzrichtlinie kann hier einen Beitrag leisten, indem sie eine klare Struktur vorgibt, wie mit Fehlverhalten umgegangen werden kann. Sie dient damit nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch dem Schutz der Mitarbeiter:innen, weil sie klare und transparente Spielregeln festlegt.

Ziel unseres diakonischen Handelns ist der Einsatz für ein menschenwürdiges Leben aller. Alle sollen an den Chancen und Möglichkeiten, die unsere Gesellschaft bietet, teilhaben können.

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungsbereich der Diakonie, insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt und den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Diakonie, die diakonischen Träger:innen und Einrichtungen setzen sich für einen wirksamen Schutz vor Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ein und wirken auf Hilfe

¹ <https://gegen-gewalt-an-schulen.at/>

zur Unterstützung Betroffener hin. Die hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeiter:innen der Diakonie fühlen sich einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen verpflichtet.

Die Richtlinie wurde unter Berücksichtigung des terminologischen Leitfadens für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt von ECPAT verfasst.

3. Rechtlicher Bezugsrahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet den übergeordneten Bezugsrahmen der Diakonie Kinderschutzrichtlinie. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Darüber hinaus definieren wir im Rahmen unserer Tätigkeiten und Aktivitäten junge Erwachsene bis einschließlich zum 25. Lebensjahr, die sich in betreuungsbedürftigen Lebenssituationen befinden, als schutzbedürftige Personen im Rahmen dieser Richtlinie.

Wir halten uns an die für den Gewaltschutz in Österreich relevanten Gesetze² und diese kann man gerne bei uns nachfragen. Leitend ist

- für die Einrichtungen im Fachbereich Kindergärten und Horte zudem das Wiener Kindergartengesetz (laut §1a ist ein Kinderschutzkonzept bindend³)
- für alle evangelischen Schulen in Wien das Rahmenkonzept Kinderschutz für Wiener Schulen⁴. Für unsere Schule in Mödling gilt die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung.

² Diese können gerne in der Geschäftsstelle der Diakonie Bildung nachgefragt werden.

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000263> (Zugriff: 23.01.23)

⁴ <https://www.bildung-wien.gv.at/service/Schulpsychologie/Null-Toleranz--Keine-Gewalt-an-Wiener-Schulen.html> (Zugriff: 23.1.2023)

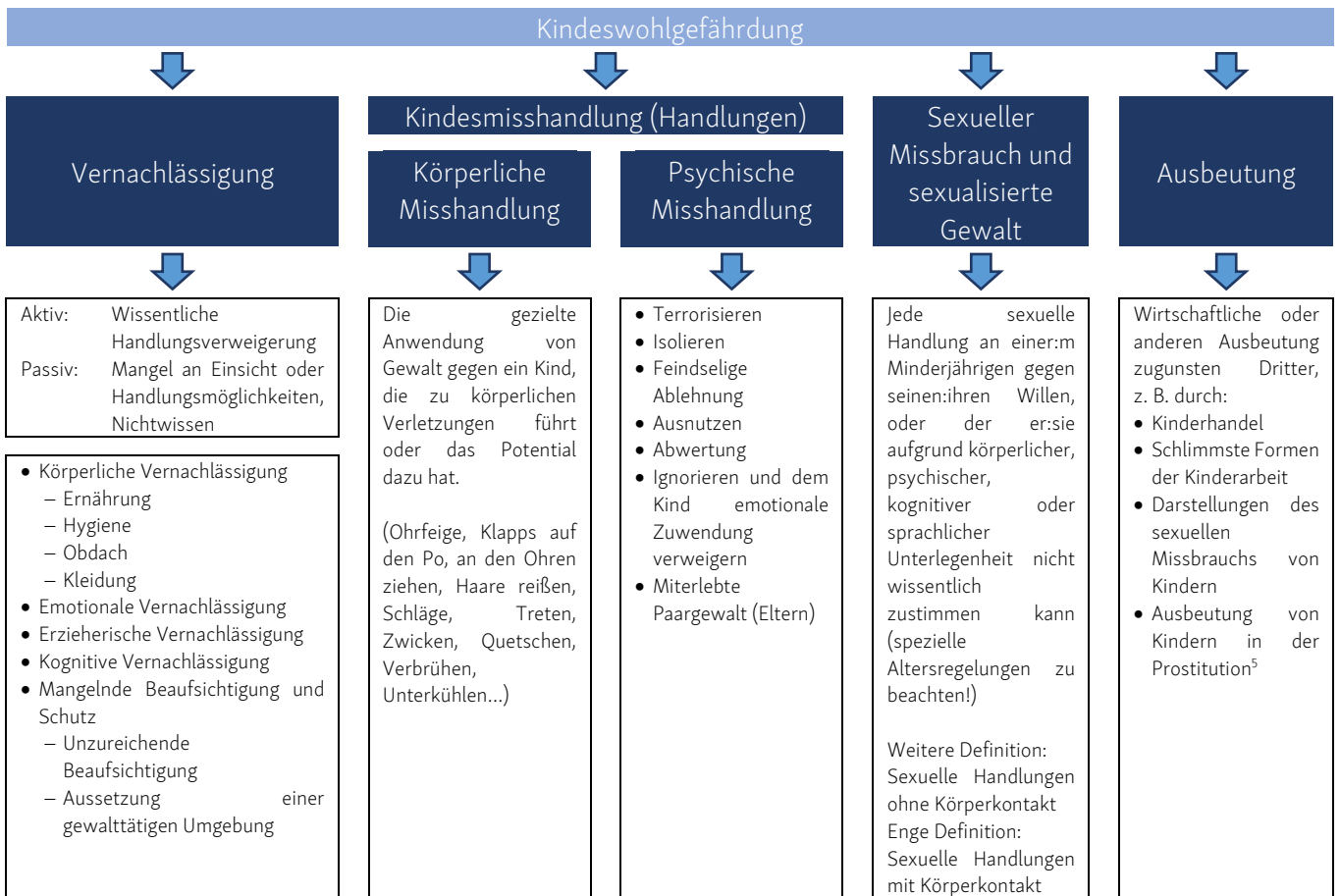
4. Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder und Jugendliche

Wir gehen davon aus, dass wir bei jeder Form der physischen, psychischen und sexuellen Verletzung der Integrität eines Menschen, egal ob Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, von Gewalt sprechen. Wir sind uns ökonomischer oder struktureller Zwänge (z.B. in der Versorgung geflüchteter Menschen) gegenüber Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft bewusst und reflektieren potenziell daraus abgeleitete Gewaltausübung in unserer eigenen pädagogischen Praxis nach bestem Wissen und Gewissen und im Lichte der Kinderrechte sowie anhand menschenrechtlicher Standards.

Grenzverletzungen können bei allen Formen von Gewalt sowohl zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern/Jugendlichen, von Kindern/Jugendlichen untereinander oder als autoaggressive Handlungen von Kindern/Jugendlichen begangen werden und sind nach ihrer jeweiligen Schwere zu beurteilen.

Grundlage unseres Verständnisses von Kindesmisshandlung ist die Definition der Weltgesundheitsorganisation:

Child abuse or maltreatment constitutes all forms of physical and/or emotional ill-treatment, sexual abuse, neglect or negligent treatment or commercial or other exploitation, resulting in actual or potential harm to the child's health, survival, development or dignity in the context of a relationship of responsibility, trust or power (WHO 1999: 15).



⁵ Nach: Leeb, et al. (2008). Übersetzt von Dieter Fischer (2009) Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. (1997) und Kindler (2006) sowie Deegener & Körner (2015) sowie durch die Arbeitsgruppe Kinderschutzrichtlinie der Diakonie (2021)

Im Weiteren werden daher fünf Formen von Gewalt unterschieden:

- Unter Vernachlässigung wird „[...] die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“, verstanden (Schone et al. 1997: 21). Unterschieden wird zwischen der emotionalen, kognitiven, körperlichen und medizinischen Vernachlässigung sowie der unzureichenden Beaufsichtigung (Deegener & Körner 2005).
- Körperliche Misshandlung umfasst alle Formen von Gewalt, die Kindern und Jugendlichen einen körperlichen und seelischen Schaden zufügen (vgl. WHO 1999: 15).
- Psychische Misshandlung
Hierunter versteht man alle Handlungen oder aktive Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder und Jugendliche ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer seelischen Entwicklung beeinträchtigen können. So kann psychische Gewalt in der Erziehung den Selbstwert des Kindes nachhaltig schädigen und starke Verlustängste hervorrufen, Angststörungen, Leistungsschwächen, Verhaltensprobleme (wie besonders aggressives Verhalten) auslösen, aber auch zu körperlichen Beschwerden führen (wie Sprachschwierigkeiten (Stottern, Lispeln), Einkoten, Einnässen, Schlafstörungen, Essstörungen) oder autoaggressives Verhalten hervorrufen.
- Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt
Sexuelle Misshandlung ist „[...] jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht zustimmen kann. Die Missbraucher[:innen] nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt“ (Deegener 2006).
- Ausbeutung beschreibt die wirtschaftlichen oder anderen Formen der Ausbeutung eines Kindes oder Jugendlichen durch Aktivitäten zugunsten Dritter. Dies beinhaltet Kinderhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit, Darstellung sexueller Ausbeutung von Kindern und sexuelle Ausbeutung von Kindern in Prostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die die Gesundheit oder die körperliche, psychische, soziale und moralische Entwicklung des Kindes gefährden. (vgl. WHO 1999: 16)

5. Maßnahmen zum Kinderschutz

Die Kernelemente der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung umfassen die

- Risikoanalysen und Präventionsarbeit
- Kinderschutz-Standards für die Personalpolitik
- Verhaltenskodex
- Schulungen für Mitarbeiter:innen
- Fallmanagement
- Kinderschutzbeauftragte:r und Monitoring der Kinderschutzrichtlinie
- Vorgaben für Videos, Fotos und Medieninhalte
- Allgemeine Richtlinien im pädagogischen Arbeitsalltag Kindergärten und Horte

Mit dieser Kinderschutzrichtlinie stellt die Diakonie Bildung sicher, dass der Schutz von allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen⁶, unabhängig von Nationalität, Kultur, Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, als Qualitätsmerkmal in die eigene Arbeit integriert wird.

Ziel ist es, diese Personen in ihren Rechten zu stärken und vor sexueller, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen. Die Diakonie Bildung möchte mit ihrer Kinderschutzrichtlinie für das Thema sensibilisieren, für Mitarbeitende konkrete Handlungsanleitungen zur Verfügung stellen und klar definierte Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen für die Implementierung festlegen.

Die allgemeinen Richtlinien im pädagogischen Arbeitsalltag der Kindergärten und Horte sind in den Konzeptionen im Abschnitt Orientierungsqualität zu finden. Insbesondere sind hier die Kapitel zum Leitbild der Diakonie eine Welt, den Leitgedanken der pädagogischen Arbeit, dem Bild vom Kind und dem Rollenverständnis der Pädagog:innen und die Grundsätze zur pädagogischen Haltung umzusetzen. Des Weiteren sind die Qualitätsstandards und pädagogischen Leitfäden Orientierung, sowie der Bundesländerübergreifende Bildungsplan und der Wiener Bildungsplan einzuhalten.

⁶ Im Folgenden werden nur Kinder und Jugendliche genannt, junge Erwachsene sind inbegriffen

5.1 Adressat:innen der Kinderschutzrichtlinie

Im Folgenden werden die Adressat:innen der Kinderschutzrichtlinie beschrieben und in die Zielgruppen A bis D eingeteilt.

Die Diakonie Kinderschutzrichtlinie gilt für die Zielgruppen A, B, C, D in der jeweils in der Richtlinie vorgesehenen Form verbindlich.

Externe Organisationen sind über bestehenden Melde- und Beschwerdemechanismen und damit einhergehende Rechte sowie rechtliche Konsequenzen informiert.

Im Sinne unserer Erfahrungen und Grundsätze ist es uns ein besonderes Anliegen, alle Personen, die direkt oder indirekt mit den Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen arbeiten, für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren.

	Definition	Verhaltenskodex	Schulungen
A Mitarbeiter:innen der Diakonie Bildung mit Kinderdienst	<p>Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen der Kindergärten, Horte und Schulen stehen.</p> <p>Dazu zählen zum Beispiel Zivildienstler, FSJ, Freiwillige, freie Dienstnehmer:innen, Führungskräfte der Diakonie Bildung (tätig in der Entwicklungsbegleitung, Betreuung, Schul- oder Ausbildung von Kindern/ Jugendlichen), genauso wie Haus-assistent:innen, Schulärzt:innen, Schulverwaltungspersonal, Schulwarte und Schulcoaches sowie die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle.</p>	<p>Unterzeichnen den „Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung“ verpflichtend.</p> <p>Dies gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits tätigen Mitarbeiter:innen sowie für alle neu eintretenden Mitarbeiter:innen.</p>	<p>Informationen zur Kinderschutzrichtlinie werden verpflichtend bereitgestellt.</p> <p>Mitarbeiter:innen müssen verpflichtend an kontinuierlichen Schulungen zum Thema Kinderschutz teilnehmen.</p> <p>Diese finden regelmäßig statt. Neue Mitarbeiter:innen werden so bald wie möglich, jedoch jedenfalls innerhalb des ersten 12 Monate ab Arbeitsbeginn geschult.</p>
B Alle anderen Mitarbeiter:innen der Diakonie Bildung	Alle anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, inkl. Praktikant:innen	Werden zum „Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung“ nachweislich informiert und zur Einhaltung verpflichtet; z. B. per Verweis auf die Kinderschutzmappe in der Einrichtung oder eine Onlineversion.	<p>Informationen zur Kinderschutzrichtlinie werden verpflichtend bereitgestellt.</p> <p>Mitarbeiter:innen können an Schulungen zum Thema Kinderschutz teilnehmen, eine Verpflichtung kann vorgesehen werden.</p>
C Lehrpersonal	Lehrpersonen der Diakonie Bildung	Lehrpersonen mit Dienstvertrag bei der Diakonie Bildung (direkt Angestellte und Lehrer:innen nach § 19/3 Privatschulgesetz) werden zum „Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie	<p>Informationen zur Kinderschutzrichtlinie werden dem Lehrpersonal zur Verfügung gestellt.</p> <p>Mitarbeiter:innen können an Schulungen zum Thema Kinderschutz teilnehmen. Eine Verpflichtung soll im Einklang mit den</p>

			<p>Bildung“ nachweislich informiert und unterzeichnen diesen.⁷</p> <p>Beim Bund/Land angestellte Lehrpersonen (§ 19/1 Privatschulgesetz) werden zu unserem „Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung“ (Langversion) nachweislich informiert und soweit zur Einhaltung verpflichtet, wie es die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben der Bildungsdirektion zulassen.</p>	<p>Vorgaben der Bildungsdirektion von der Schulleitung vorgesehen werden.</p>
D	<p>Vertraglich gebundene und weitere Kooperationspartner:innen</p> <p>Gemeindemitarbeiter:innen und Pfarrer:innen (alles darüber hinausgehende ist im Anstellungsverhältnis mit der Evang. Kirche geregelt), die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen der Kindergärten, Horte und Schulen stehen</p>	<p>Vertraglich gebundene Kooperationspartner:innen oder Auftragsnehmer:innen, z. B. für Sportwochen, Sprachreisen, Kursangebote im Alltag, etc.</p>	<p>Werden zu unserem „Verhaltenskodex zur Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung“ (Langversion) nachweislich informiert und unterzeichnen diesen.</p>	<p>Informationen zur Kinderschutzrichtlinie sollen bereitgestellt werden, z. B. per Verweis auf eine Onlineversion. Kooperationspartner:innen mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen der Kindergärten, Horte und Schulen der Diakonie Bildung verpflichten sich zu kontinuierlichen Schulungen zum Thema Kinderschutz.</p>

⁷ Seitens des Präventionskonzepts Kinder- und Jugendschutzkonzept der Bildungsdirektion Wien findet sich ein Verhaltenskodex ab Seite 5 (welcher im vorliegenden Papier berücksichtigt wurde).

5.2 Risikoanalyse und Präventionsarbeit⁸

Die Basis des Schutzkonzeptes bildet die Risikoanalyse. Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

Die Risikoanalyse gibt Aufschluss über Gefahrenpotenziale in der eigenen Einrichtung und legt offen, wo die sensiblen und heiklen Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im räumlichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter:innen nutzen könnten, um Gewalt vorzubereiten und zu verüben.

Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind. Gerade im Rahmen der Risikoanalyse sollten Kinder und Jugendliche Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten. (vgl. UBSKM 2021). Zur Beteiligung und Prävention werden die Unterlagen im Anhang ([Kapitel 6.2.2](#)) herangezogen.

Alle Kindergärten, Horte, Schulen und Projekte der Diakonie Bildung sind angehalten Risikoabschätzungen durchzuführen. Dafür steht den Einrichtungen der Diakonie Bildung im Anhang unter [6.1 Risikoanalyse](#) Instrumente als Vorlage zur Verfügung. Diese Analyse hat alle drei Jahre stattzufinden und eine Dokumentation ist am Standort (z.B. in der KSR-Mappe) abzulegen.

Wesentlicher Bestandteil eines gelebten Kinderschutzes ist Präventionsarbeit. Zentral ist dabei, dass Kinder und Jugendliche die alltägliche Erfahrung machen, dass sie gehört und ernstgenommen werden. Kinder und Jugendliche können offen über Gefühle, Berührungen und damit verbundene Grenzen sprechen.

Damit wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche im Ernstfall den Mut aufbringen, sich zu beschweren oder jemandem von Gewalterfahrungen zu erzählen. Offenheit für Beschwerden, diese aufzunehmen und zu bearbeiten (sei es individuell, in der Gruppe oder auf andere geeignete Weise) ist zentraler Bestandteil. So erfahren Kinder und Jugendliche, dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden.

Altersgerechte Informationen für Kinder und Jugendliche zu ihren Rechten werden zur Verfügung gestellt, ebenso gibt es Informationen über Anlauf- und Hilfestellen für Kinder und Jugendliche.

Diesbezügliche Materialien für Kinder und Jugendliche sind möglichst barrierefrei und in kindgerechter Form zugänglich (z.B. Plakate, Bücher, Piktogramme, Aufkleber). Kontaktdaten und Telefonnummern finden sich im Anhang in [Kapitel 6.6](#).

⁸ Die Richtlinien hinsichtlich Ist-Zustand und Präventionsarbeit wurden dem Präventionskonzept der Wiener Bildungsdirektion sowie der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich entnommen.

5.3 Kinderschutz-Standards in der Personalpolitik

Maßnahmen im Rahmen des Anstellungsverfahrens zum Kinderschutz tragen dazu bei, die Wahrscheinlichkeit, eine ungeeignete Person einzustellen, zu verringern. Zusätzlich dazu gibt es diverse Maßnahmen und Angebote, die nicht im engeren Sinne dem Kinderschutz dienen, allerdings dazu beitragen, z.B. Belastungssituationen zu vermeiden, die folgend zu Grenzüberschreitungen führen könnten. Dazu zählen im Kindergarten- und Hortbereich:

- Supervision
- Fachberatung
- Gesundheitsmanagement

Kindergärten und Horte

Im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber:innen, deren Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen umfasst, auf die Kinderschutzrichtlinie hingewiesen. Im Bewerbungsgespräch wird Kinderschutz praxisnah thematisiert. Die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz hat verpflichtend vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Für alle neuen Mitarbeiter:innen ist die Unterschrift des Verhaltenskodex Voraussetzung für eine Einstellung. Dies gilt auch für bereits bestehendes Personal. Schulungen haben gemäß den Vorgaben (siehe Kapitel [5.6 Mitarbeiter:innen Schulungen](#)) zu erfolgen.

Schulen

Für das Personal der Schule, bei dem ein Dienstverhältnis mit der Diakonie Bildung besteht, gelten dieselben Vorgaben wie oben für Kindergärten und Horte beschrieben. Wenn das Dienstverhältnis zwischen Bildungsdirektion und Schulpersonal gegeben ist (z.B. direkt beim Bund/Land angestellte Lehrer:innen), gelten die Vorgaben der Diakonie Bildung soweit, wie es die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben der Bildungsdirektion zulassen.

5.4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex etabliert einen professionellen und persönlichen Schutzstandard für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfeldes. In ihm sind Erwartungen und nicht akzeptierte Verhaltensweisen angeführt.

Der Verhaltenskodex in Kurz- und Langversion befindet sich im Anhang ([Verhaltenskodex der Diakonie Bildung](#)).

Die Adressat:innen werden wie in Kapitel [5.1 Adressat:innen der Kinderschutzrichtlinie](#) an den Verhaltenskodex gebunden oder darüber informiert.

Der Verhaltenskodex fasst Verhaltensrichtlinien im Kontext von Nähe und Distanz zusammen, kann jedoch nicht alle Situationen des Alltags genau reglementieren. Im pädagogischen Alltag sind heikle oder ambivalente Situationen typisch. Dazu zählen zum Beispiel Situationen im Sportunterricht oder bei Bewegungsspielen oder emotionale Situationen, wo Trost gefordert ist. Teams sind angehalten, dafür allgemeine Verhaltensregeln zu besprechen und thematisieren. Dafür werden im Anhang Arbeitsdokumente zur Verfügung gestellt: [Instrumente zur Erarbeitung eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses](#).

5.5 Schulungen zum Kinderschutz

Das Schulungsangebot für Mitarbeiter:innen der Diakonie Bildung umfasst folgende Themenbereiche:

- a. Kindeswohlgefährdung
- b. Kinderschutz anhand praxisrelevanter Beispiele in Bezug auf die Richtlinie der Diakonie Bildung
- c. Sensibilisierung zu spezifischen Gefährdungssituationen im jeweiligen Arbeitskontext
- d. Gewaltformen und Näheverhältnis und Grenzüberschreitungen
- e. Erkennen von Kindeswohlgefährdung
- f. Präventionsmaßnahmen (Einsatz von Infobroschüren und Adressen von weiteren Beratungsstellen, etc.)
- g. Sensibilisierung Gewaltformen und Grenzen
- h. Umgang mit Medien, soziale Netzwerke

Für die Adressat:innen der Implementierungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen wie in Kapitel [5.1 Adressat:innen der Kinderschutzrichtlinie](#) angeführt.

5.6 Fallmanagement

Die Diakonie Bildung verfügt mit dem „Prozess beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ über ein Verfahren, mit dem Verdachtsfälle von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche adäquat und schnell untersucht werden können. Grundlage aller Entscheidungen muss immer das Wohl und der Schutz des Kindes/des:der Jugendlichen sein. Ziel ist, Fälle von Gewalt möglichst früh zu erkennen und zu verhindern. Daher stellt die Diakonie Bildung weitere Instrumente zur Verfügung, die bei der Einschätzung von Verhaltensweisen unterstützen sollen. Diese können auch zur Sensibilisierung und Prävention herangezogen werden. Im Anhang stehen die Verfahrensbeschreibung und folgende Instrumente zur Verfügung:

[6.5.1 Verhaltensampel](#)

[6.5.2 Den Unterschied zwischen Risiko und Krise abschätzen](#)

[6.5.3 Prozess bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung](#)

[6.5.4 Wahrnehmungsbogen](#)

5.7 Kinderschutzbeauftragte:r und Monitoring der Kinderschutzrichtlinie

Kinderschutz geht alle an!

In der Diakonie Bildung gibt es ein:e Kinderschutzbeauftragte:r. Diese:r arbeitet eng mit den Standortleitungen zusammen, ist für die gesamte Diakonie Bildung zuständig und übernimmt auch das interne Monitoring. Auf der Ebene der Gesamtorganisation der Diakonie Eine Welt wird ein:e Kinderschutzbeauftragte:r implementiert, welche die Diakonie Eine Welt im Kinderschutzgremium der Diakonie Österreich vertritt, aber auch regelmäßig im Austausch mit der:dem Kinderschutzbeauftragten:r der Diakonie Bildung ist. Zudem unterstützt und berät diese:r bei Verdachtsfällen auf juristischer und rechtlicher Ebene.

Zu den Aufgaben der:s Kinderschutzbeauftragten zählen:

- operative Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung
- Monitoring und Weiterentwicklung der organisationsinternen Standards (regelmäßiger Austausch mit Leitungen, Überprüfen der Unterschriften Verhaltenskodex)
- Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam

Kontaktdaten und Aufgaben der:des Kinderschutzbeauftragten müssen möglichst barrierefrei und kindgerecht zugänglich sein bzw. kommuniziert werden.

Kooperationspartner:innen sollten über ein:e:n Kinderschutzbeauftragte verfügen.

Als externe Ansprechpersonen dienen Gewaltschutzzentren oder einschlägige Kinderschutzorganisationen wie z. B. die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Eine Liste ist im Anhang zu finden.

Das Monitoring der Kinderschutzrichtlinie obliegt der Geschäftsführung. Die Kinderschutzrichtlinie wird regelmäßig überprüft und überarbeitet. Dies geschieht in Absprache des:r Kinderschutzbeauftragten mit der Geschäftsführung und den zuständigen Fachbereichsleitungen. Feedback von Mitarbeiter:innen aller Ebenen wird das Jahr über gesammelt und eingearbeitet.

Die erste Evaluation erfolgt im Herbst 2024. Danach findet eine Überarbeitung aufgrund analysierter Erfahrungswerte der Kinderschutzpraxis (intern) und national/international geltender Kinderschutzpraxis, in einem fünfjährigen Zyklus statt. Fortbildungsbedarfe, die sich aus der Praxis ergeben, werden dokumentiert und im Rahmen von Schulungen an die Mitarbeiter:innen weitergegeben.

5.8 Videos, Fotos und Medieninhalte

Alle intern steuerbaren Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde und Privatsphäre der dargestellten Person. Darstellungen berücksichtigen die Datenschutzgrundverordnung, Persönlichkeitsrechte und entsprechende Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes.

6. Anhang

6.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse⁹ gibt Aufschluss über Gefahrenpotenziale in der eigenen Einrichtung und legt offen, wo die sensiblen und heiklen Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im räumlichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter:innen nutzen könnten, um Gewalt vorzubereiten und zu verüben.

Risikobereich	Konkrete Risiken	Hoch	Mittel	Gering	Strategie um Risiko zu minimieren
Auswahl der Mitarbeiter:innen und anderer Kontaktpersonen mit den Kindern/Jugendlichen					

⁹In Anlehnung an:

Keeping Children Safe (2014): The International Child Safeguarding Standards. Download unter: <https://www.keepingchildrensafe.global/wp-content/uploads/2020/02/KCS-CS-Standards-ENG-200218.pdf>

Medrano T, Tabben-Toussaint A. Manual 3: Becoming a safe organization for children; FHI 360 child protection toolkit. Research Triangle Park, NC: FHI 360; 2012. Download unter: <https://www.fhi360.org/sites/default/files/media/documents/becoming-safe-organization-children.pdf>

Vorhandensein des erweiterten Strafregisterauszuges für alle Mitarbeiter:innen					
Vorhandensein eines unterschriebenen Verhaltenskodexes von allen Mitarbeiter:innen der Kinder/Jugendlichen					
Management der Mitarbeiter:innen/Freiwilligen					

Beschwerdemanagement für Kinder/Jugendliche					
Konkrete Aktivitäten mit Kindern/Jugendlichen (Bewegungsspiele, 1:1-Situationen etc.)					
Videos und Fotos					

Prävention mit Kindern/Jugendlichen					
Wissenstand aller Beteiligten über die Inhalte der Kinderschutzrichtlinie (Mitarbeiter:innen, Freiwillige sowie Kooperationspartner:innen)					
Feedback- und Kommunikationskultur im Team und beim Träger					

<p>Risikofaktoren durch Eltern, Besucher:innen, Handwerker:innen etc. (z.B. Zutrittsmöglichkeiten)</p>					
<p>Zugangsmöglichkeiten und Regelungen für Kinder/Jugendliche zu Nebenräumen wie Büro, Personalraum, Gang, Bewegungsraum. Küche</p>					
<p>Sicherung von Nebenräumen wie Abstellräume, Putzkammer, Technikraum, Personal WC, Besucher:innen WC, etc.</p>					

Rückzugsmöglichkeiten und Nischen im Gruppenraum					
Räumlicher Schutz der Intimsphäre in Waschräumen, Garderoben					
Sichere Umzäunung des Außengeländes					

Sicherung der Aufsichtspflicht im Außenbereich					

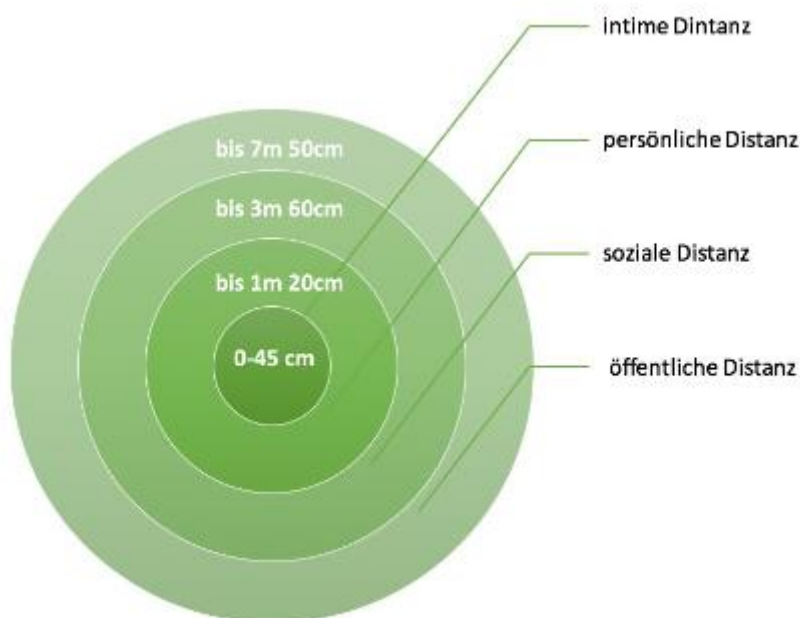
6.2 Präventionsarbeit

In der Präventionsarbeit stehen den Mitarbeiter:innen einerseits Instrumente zur Erarbeitung eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses zur Verfügung, andererseits gibt es eine Übersicht über Materialien für Kinder und Jugendliche, um das Thema Kinderschutz altersgerecht zu thematisieren.

6.2.1 Eckpunkte zur Erarbeitung eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses¹⁰

Möglichkeiten zur Gewährleistung eines angemessenen Nähe Distanz- Verhältnisses:

- Gegebenenfalls ansprechen der Thematik in Mitarbeiter:innengesprächen
- Gegebenenfalls Schulung durch Fachberatung oder externe Expert:in
- Fallsupervision und kollegiale Beratung
- eigene Fortbildungen zur Balance zwischen Nähe Distanz



11

- Die intime Distanz, beginnt beim Körperkontakt und umfasst die Distanz bis Radius von 45 Zentimetern. Da die Präsenz des Gegenübers unverkennbar ist, dürfen im Normalfall nur eng vertraute Personen diese Zone betreten.
- Die persönliche Distanz, welche bei 45 Zentimetern beginnt und bei 120 Zentimetern endet, gilt als normale Distanz für Gespräche in üblicher Umgebung und Lautstärke. Die gegenüberstehende Person ist in Reichweite, sodass die visuelle Wahrnehmung des Gegenübers

¹⁰ Vgl. Das Präventionskonzept der Bildungsdirektion Wien. Download unter: <https://www.bildung-wien.gv.at/service/Schulpsychologie/Null-Toleranz--Keine-Gewalt-an-Wiener-Schulen.html>

¹¹ Arnold/Egli: „Nähe und Distanz“. Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Download unter: <https://insieme-zuerich.ch/wp-content/uploads/2019/08/Naehe-und-Distanz.pdf>

nicht mehr eine Verzerrung des Gesichts aufweist und die Körpergröße wahrgenommen werden kann.

- Die soziale Distanz beträgt einen Radius bis zu 3,6 Metern. Keine Person der Interaktion erwartet Körperkontakt. Die Aufnahme von Blickkontakt wird notwendig.
- Die öffentliche Distanz einer Person umfasst einen Radius von bis zu 7,5 Metern. Kommuniziert man in dieser Distanzzone so muss man die Stimme deutlich erheben. Oft handelt es sich um eine Begegnung aus der Ferne oder einen Auftritt in der Öffentlichkeit.

Situationen mit besonderem Körperkontakt

bei Sport und Bewegungsspielen, Erste Hilfe und ärztlichen Untersuchungen (in der Schule) Diese werden im Vorhinein besprochen und erklärt. Kinder und Jugendliche können einschätzen, welche Form von Körperkontakt auf sie zukommen kann und sie dürfen sich entscheiden, sich dem Körperkontakt entziehen; Wenn Erste Hilfe notwendig ist, werden die Sorgeberechtigten informiert. Kinder/Jugendliche wissen, an wen sie sich vertrauensvoll wenden können, wenn eine Situation mit besonderem Körperkontakt (mit Sportlehrer:in, Schulärzt:in, ...) für sie nicht in Ordnung war.

Emotionale Situationen

Grenzen werden klar kommuniziert von Lehrer:innen, Hortbetreuer:innen; bei jüngeren Kindern gehen Berührungen explizit von ihnen aus (auch beim Trösten).

Räumliche Situationen

Kinder und Jugendliche betreten nur Räume, die für sie vorgesehen sind (kein Zugang zu Küchen (außer im Gruppenverband, wenn dies pädagogisch vorgesehen ist).

Beziehungen:

In der Kontakt- und Beziehungsgestaltung wird folgendes berücksichtigt:

- Keine individuellen Geschenke, Bevorzugungen oder Belohnungen für einzelne Kinder/Jugendliche
- Keine Mitnahme von Kindern/Jugendlichen in privaten Autos
- Keine Befreundung zwischen Mitarbeiter:innen/Lehrpersonen und Kindern/Jugendlichen oder Eltern auf sozialen Medien. Es werden zur Kommunikation nur dienstliche E-Mailadressen verwendet.
- Kinder/Jugendliche werden niemals zur Geheimhaltung aufgefordert.
- Es ist nicht erlaubt, dass Mitarbeiter:innen oder Lehrpersonen private Nachhilfe oder Kinderbetreuung (Babysitten) anbieten.
- Bilder und Videos werden sorgsam behandelt, der Datenschutz ist zu wahren.
- Außerschulischer Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie Eltern ist zu vermeiden, falls ein privater Kontakt besteht ist dieser transparent der Leitung offen zu legen

In Kindergärten besonders zu beachten:

Situationen, bei denen körpernahe Aktivitäten notwendig sind, um Kinder zu versorgen, bzw. zu unterstützen: Der Wunsch des Kindes dabei nach einer bestimmten Bezugsperson wird nach Möglichkeit immer berücksichtigt. Abwehrhaltungen des Kindes durch individuelle Signale (Mimik, Gestik) werden respektiert.

Wickeln und Unterstützung bei der Körperpflege – Keine geschlossenen Türen, das Kind ist vor Blicken geschützt, um die Intimsphäre zu wahren. Nach Möglichkeit das Sechs-Augen-Prinzip praktizieren. Das Wickeln wird sprachlich begleitet – keine Küsschen auf Bauch, etc.

Kinder benutzen ausschließlich die Kindertoiletten und werden nicht in abschließbare Erwachsenentoiletten mitgenommen. Jungen halten beim Toilettengang selber ihren Penis in die Toilette. Bei Stuhlgang ist Hilfestellung beim Auswischen in Ordnung (mit Gummihandschuhen), Kinder trocken ihren Genitalbereich selber.

Trösten (auch auf den Schoß nehmen und in den Arm nehmen) bei Schmerzen, Verletzungen und Trauer, bei Trennungsschmerz, z.B. in der Eingewöhnungsphase. Kleinkindgruppenkinder benötigen mehr Nähe. Es ist immer darauf zu achten, dass die Initiative vom Kind ausgeht und keine Abwehrhaltung vom Kind beobachtbar ist.

Eigene Grenzen - Kinder werden entwicklungsadäquat auf die notwendige Distanz hingewiesen (Kind will Hand in den Ausschnitt stecken um die Brust anzufassen, Mitarbeiter küssen keine Kinder und lassen sich nicht küssen).

Aus- und Umziehen - Kinder entscheiden mit, was ausgezogen wird und was nicht, bzw. wer beim Ausziehen hilft.

Kinder zum Schlafen begleiten – es ist in Ordnung Kindern beim Einschlafen die Hand zu halten oder über den Kopf zu streicheln. Es sind klare Regeln für die Schlafaufsicht vereinbart und bekannt, welches Kind Nähe, bzw. Distanz beim Einschlafen benötigt. Erwachsene liegen keinesfalls mit dem Kind gemeinsam auf der Matratze. Bei Übernachtungen hat der:die Pädagoge einen eigenen Schlafplatz.

Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung – Kinder so sanft wie möglich festhalten ist in Ordnung.

Zugang zu den Räumlichkeiten

In Kindergärten werden Türen in WCs in Pflegesituationen nicht abgesperrt. Räume für Kinder sind grundsätzlich nicht versperrt.

Einzel- und Kleingruppensettings finden in einsehbaren Räumlichkeiten statt.

Emotionale Situationen

Kosenamen - gebräuchliche Kosenamen oder Abkürzungen aus der Familie sind grundsätzlich in Ordnung. Eigenkreationen oder allgemeine Kosenamen (Schatzi, Liebling etc.) sind nicht zu verwenden.

Private Kontakte - Private Kontakte zu Kinder der Einrichtung sind transparent darzulegen. Keine Privatgeschenke an Kinder.

Umgang mit Geheimnissen - wenn Kinder einem etwas anvertrauen. Kindern nie versprechen, dass man Anvertrautes nie weitererzählt.

Aktivitäten wie Turnen, Schlafen, Hausaufgabebetreuung werden immer wieder auch von anderen Mitarbeiter:innen übernommen, damit die Kinder verschiedene Handlungs-möglichkeiten kennenlernen können und sich gegebenenfalls nicht an ungewöhnliche Gepflogenheiten gewöhnen.

In Schulen besonders zu beachten:

Einzelsituationen

Situationen bei denen Erwachsene alleine mit Kindern/Jugendlichen sind, finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglichst mit Einsehbarkeit (geöffnete Zimmertüre) statt. Da befugte Personen (z. B. Einrichtungsleiter:in) jederzeit den Raum betreten können, sollte für alle Beteiligten eine Normalität darstellen. Räume bleiben jedenfalls unverschlossen. Einzelsituationen finden nur in den regulären Arbeitszeiten und in den dafür organisatorisch vorgesehenen Räumen statt. Dies können z.B. Einzelförderung im Schulunterricht, Beratungsgespräche oder Unterstützung durch Lesepat:innen sein.

Zugang zu den Räumlichkeiten

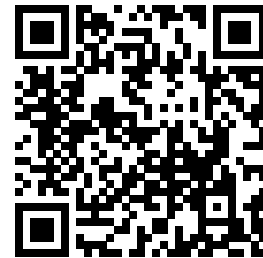
Umkleide- oder Duschräume sowie WCs in Schulen werden von Lehrer:innen oder Hortbetreuer:innen nicht betreten (Ausnahme: Gefahr im Verzug).

Räume des:der Schulwart:in werden von Schüler:innen nicht betreten.

6.2.2 Materialien zum Kinderschutz für Kinder und Jugendliche

Zur Erarbeitung des Kinderschutzes (und der damit zusammenhängenden Themen) mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Altersgruppen stellt die Diakonie Bildung eine Materialsammlung zur Verfügung: Von Videos über Bestellmöglichkeiten von Flyern und Plakaten über Bilderbücher, Unterrichtsmaterialien und Ideen zur spielerischen und altersgerechten Erarbeitung von relevanten Themen des Kinderschutzes.

Die Sammlung wird kontinuierlich erweitert und aktualisiert und ist unter folgendem Link oder QR-Code abrufbar:



<https://wiki.dew.ngo/display/DBK>

Einige Beispiele aus der Materialiensammlung:

Kinderrechte Postkarten (Altersübergreifend)

Download unter: <https://kja.at/wp-content/uploads/sites/38/2022/01/Kinderrechte-Postkartenheft.pdf>



UNICEF Kinderrechte Materialien (Altersübergreifend)

Symbole und Poster, Rätsel- und Malbuch, Kinderrechte Wimmelbild, Kinderrechte-Fibel

<https://unicef.at/infomaterial/kinderrechte-unterrichtsmaterialien/>



Pixi-Buch - "Ein geheimnisvoller Koffer" (3-6 Jahre)

Versand (NÖ): <https://www.kija-noe.at/bestellung#all>



Literaturvorschläge von die möwe (Für Kinder unterschiedlichen Alters 3- 6, 6+ und 11+ Jahre)

<https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Kinder%20und%20Jugendb%C3%BCher.pdf>



Jedes Kind hat Rechte! (6-14 Jahre)

Interaktive Übungen für den Einsatz im Unterricht für Kinder und Jugendliche

https://starkestimmencom.files.wordpress.com/2021/12/jedes_kind_hat_rechte-4.pdf



Kurzfilme zum Thema Kinderrechte (14+)

<https://kja.at/downloads/>



Gute und schlechte Geheimnisse – Arbeitsblatt (6-14 Jahre)

https://www.die-moewe.at/sites/default/files/%C3%9Cbung_gute_und_schlechte_Geheimnisse.pdf



Bewegungsspiele zur Prävention von Gewalt und Übergriffen (6+ Jahre)

https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Bewegungsspiele_0.pdf



Broschüre: Wir können auch anders! (10+, bes. Mädchen*)

Informationen zu den Themenkomplexen "Sexualisierte Gewalt" und "Sexuelle Selbstbestimmung".

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/aus-mit-der-anmache/>



Broschüre: Finger weg! Pack mich nicht an! (10+, Buben)

Die Broschüre der Sportjugend NRW richtet sich speziell an Jungen. Sie klärt darüber auf, was sexualisierte Gewalt im Sportverein konkret bedeutet. Die Publikation ermutigt Jungen, sich bei Bedarf Hilfe zu holen - und zeigt ihnen, was sie bei Übergriffen machen können. Außerdem korrigiert die Publikation gängige Geschlechterklischees. Sie ermutigt die jungen, Gefühle zu zeigen, zu sich zu stehen, sich anderen anzuvertrauen und Grenzen zu setzen.

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/schweigen-schuetzt-die-falschen-handlungsleitfaden-fuer-vereine-1/>



6.3 Maßnahmen für die Personalpolitik

Maßnahmen im Anstellungsverfahren:

- Nachweis einer Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex
- Kinderschutz wird im Bewerbungsgespräch thematisiert
- Einführung in Unterstützungssysteme (Betriebliche Gesundheitsförderung und Burnout-Prävention, Fachberatung, mobile Entwicklungsbegleitung, etc.)
- Einführung in die Einrichtungskonzeption, Leitgedanken der Diakonie Bildung, Bild vom Kind, pädagogische Haltung, Rollenverständnis der:des Pädagog:in

Maßnahmen in bestehenden Dienstverhältnissen:

- Nachweis einer Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge liegt im Personalakt auf
- Kenntnis über Kinderschutzrichtlinien der Diakonie Bildung
- Unterschriebener Verhaltenskodex
- Grundschulung Kinderschutz und Auffrischungsschulungen
- Regelmäßige Fortbildungen
- Teilnahme Supervision
- Umgang mit Belastungssituationen (z.B. Inanspruchnahme Fachberatung/Gesundheitsbeauftragte)

6.4 Verhaltenskodex der Diakonie Bildung

Ich¹² möchte mit meiner Arbeit dazu beitragen, dass Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichere Orte geboten werden, an denen sie mit ihren Erfahrungen und ihrer Lebenswelt gehört sowie respektiert werden.

Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und biete eine Orientierungshilfe für soziale Werte und Normen.

Der Grenzen meiner eigenen Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und nehme gegebenenfalls externe, professionelle Unterstützung und Beratung in Anspruch.

Insbesondere im Kinderschutz ist mir ein proaktiver und transparenter Umgang mit Fehlern wichtig.

Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil meiner Haltung (vgl. UNICEF, 1989) und leiten mein Handeln.

Darüber hinaus bilden die jeweils geltenden, nationalen Gesetze auf Bundes- und Länderebene zum Kinder- und Jugendschutz, wie in der Kinderschutzrichtlinie dargestellt, den rechtlichen Rahmen meiner Arbeit.

Daher verpflichte ich mich zur Einhaltung der folgenden Punkte:

1. Die Achtung der Rechte von Kindern im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention ist Teil meines Selbstverständnisses und der von mir gelebten Grundhaltung.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene vor Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt oder Ausbeutung zu bewahren. Diese Verpflichtung ist Ausdruck meiner Haltung und soll in allen Lebensbereichen und Lebenssituationen gelten. Insbesondere folgende exemplarische Verhaltensweisen gelten als Kindeswohlgefährdung und sind nach dem Verfahren für Verdachtsfälle meldepflichtig:
 - a. Schlafentzug als Sanktion für Kinder und Jugendliche.
 - b. Fehlendes Nähe-Distanzverhalten, z. B. beabsichtigte Herstellung einer sexualisierten Atmosphäre.
 - c. Missbrauch des Autoritätsverhältnisses, Manipulation.
 - d. Verweigerung von Essen und Trinken.
 - e. Aufsichtspflichtverletzung.
 - f. Anfertigung von Fotos der Kinder und Jugendlichen in intimen Situationen.
 - g. Kinder und Jugendliche unter Druck setzen, deren Mittun erzwingen.
 - h. Kinder und Jugendliche demütigen, erniedrigen, einsperren, ängstigen, etc.
 - i. Körperliche Strafen.

¹² Die Bezeichnung „Ich“ und entsprechende Formulierungen sind in weiterer Folge auch mit der Bezeichnung „Wir“ und entsprechenden Formulierungen für Organisationen und deren zeichnende Vertreter:innen im Text gleichzusetzen.

- j. Aggressives Verhalten mit Stoßen, Schubsen, Schütteln, Festhalten, etc.
 - k. Kinder an intimen Stellen berühren, küssen, streicheln.
 - l. Erpressung.
 - m. ...
3. Heikle und sensible Situationen:
- a. Situationen mit besonderem Körperkontakt (z.B. Sportunterricht & Bewegungsspiele, Instrumentalunterricht)
 - b. Emotionale Situationen (z.B. Trösten)
 - c. Einzelsituationen (z.B. Einzelunterricht, Unterstützung durch Lesepat:innen)
 - d. Räumliche Situationen (z.B. Pflegesituationen, Aufenthalt in Umkleide- und Duschräumen)
 - e. ...
4. Ich vermeide gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, adultistisches¹³ und sexistisches Verhalten gegenüber Kindern (verbal und nonverbal) und lebe meine diesbezügliche Anwaltschaft.
5. Entsprechend unserer Organisationsziele behandle ich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt. Insbesondere folgende exemplarische Verhaltensweisen sind Ausdruck dieser Haltung:
- a. Wohlwollende, wertschätzende und verständliche Sprache.
 - b. Transparente Beziehungsgestaltung.
 - c. Nachvollziehbares Verhalten ohne Ausnutzung von Abhängigkeiten.
 - d. Aktives Zuhören.
 - e. Unterstützung im selbständigen Tun durch Schaffung entsprechender Möglichkeiten.
 - f. Partizipationsfreundliche Alltagsgestaltung.
 - g. Thematisierung von Grenzverletzungen in jedem Fall.
 - h. Reflektion des eigenen Verhaltes in einer Vorbildfunktion.
 - i. Vermittlung von entwicklungsadäquater Medienkompetenz, insbesondere im Umgang mit sozialen Medien. Achtsamkeit für eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) und Stellungnahme zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing.
 - j. Proaktive Offenlegung von privaten Beziehungen oder Verwandtschaftsverhältnissen in der Organisation oder gegenüber Kindern und Jugendlichen um Befangenheiten hintanzuhalten.
 - k. Gestaltung von professioneller Beziehung in einem angemessenen Nähe-Distanzverhältnis, dabei gehören körperliche Nähe und auch körperliche Berührungen zum pädagogischen Alltag.
 - l. Kinder werden gefragt, ob und von wem sie Hilfe wünschen oder benötigen.
 - m. Beobachtungsbasierte Interventionen. Unterstützungsangeboten und Eingreifen in Situationen geht eine Beobachtung voraus (ausgenommen akute Gefährdung).
 - n. Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rollen wird vermieden.
 - o. Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen wird geschützt und beachtet, entsprechende Voraussetzungen sind zu schaffen.
 - p. Kinder und Jugendliche werden in Konfliktsituationen unterstützt, wenn sie Hilfestellung benötigen.
 - q. Orientierung unserer Handlungen am Willen der Kinder und Jugendlichen.
 - r. Kommunikation auf Augenhöhe, am besten mit Blickkontakt.
 - s. Regeln und Grenzen werden ausgemacht und besprochen.

¹³ Diskriminierung Minderjähriger durch Erwachsene; Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen

t. ...

6. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen.
7. Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich den jeweils verantwortlichen Ansprechpartner:innen.
8. Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz, Kommunikation, Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken sind regelmäßig Themen, die von mir in die Teamsitzungen und die Supervision eingebracht werden. Verhalten von Mitarbeitenden reflektiere ich kollegial und spreche dies auch an.
9. Kritisches Verhalten, unbeabsichtigtes Fehlverhalten und jegliche Einschränkung von Kinderrechten wird von mir direkt angesprochen und gegebenenfalls an Verantwortliche weitergeleitet. In meiner Einrichtung praktiziere ich eine fehlerfreundliche Kultur. Bei Unsicherheiten diesbezüglich ziehe ich Beratung hinzu und leite gegebenenfalls eine Intervention ein.

Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Bei wiederholtem Fehlverhalten, bei Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Grenzüberschreitungen setze ich den Prozess Verfahren bei Verdachtsfällen innerhalb der Einrichtung in Gang.

Ich hole mir rechtzeitig Hilfe bei drohender Überforderung und Unsicherheiten.

Mir ist bewusst, dass die Diakonie Bildung jeden Verstoß mit Straftatbestand den zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, melden werden. Jegliche Verstöße gegen die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung werden, auch unabhängig von meiner Zeichnung oder erklärten Verpflichtung, geahndet, sind gegebenenfalls schadenersatzpflichtig und/oder haben arbeitsrechtliche Folgen.

Mit der Unterschrift erkläre ich, die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Bildung und den mitgeltenden Verhaltenskodex erhalten, die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Ich verpflichte mich, gemäß diesen Dokumenten zu handeln und diese gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

6.5 Fallmanagement

6.5.1 Verhaltensampel

<p>Erwünschtes und akzeptables Verhalten von Mitarbeiter:innen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wohlwollende und wertschätzende Sprache • Aktives Zuhören • Kinder/Jugendliche im selbständigen Tun unterstützen, Möglichkeiten dazu schaffen • Partizipationsfreundlich Alltagsgestaltung • Reflexives Verhalten • Kollegiales Feedback • Kinder/Jugendliche werden gefragt, ob sie Hilfe wünschen oder benötigen • Vor Unterstützungsangeboten und Eingreifen in Situationen geht eine Beobachtung voraus (ausgenommen Kind gefährdet sich und andere) • Es wird ausschließlich zu Dokumentationszwecken (z.B. für Portfolio) fotografiert • Fotos sind wertschätzend, niemals beschämend • Die Vielfalt der Gruppe wird in der Einrichtung und auch auf Fotos u.Ä. abgebildet • Die Intimsphäre der Kinder/Jugendlichen wird geschützt und beachtet • Kinder/Jugendliche werden in Konfliktsituationen unterstützt, wenn sie Hilfestellung benötigen • Kinder/Jugendliche werden auf Augenhöhe, am besten mit Blickkontakt angesprochen • Regeln und Grenzen werden mit den Kindern/Jugendlichen ausgemacht und besprochen
<p>Grenzüberschreitendes, inakzeptables Verhalten Intervention – Kontaktaufnahme mit der pädagogischen Leitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfestellungen unterlassen • Anschreien • Kinder/Jugendliche ausgrenzen, nicht beachten, ignorieren • Kinder/Jugendliche lächerlich machen, vor der Gruppe bloßstellen, auslachen, Sarkasmus • Willkürliches Ändern von Regeln • Kinder/Jugendliche räumlich isolieren • Kommunikation verweigern • Versprechen nicht einhalten • Grobes Festhalten • Vernachlässigung bei pflegerischen Handlungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Unregelmäßige Versorgung von Grundbedürfnissen (Mahlzeiten, Schlaf...) • Zwang, Liebesentzug... • Missachtung der Intimsphäre, ungeschützte Wickelsituationen
<p>Kindeswohlgefährdendes Verhalten – Meldung an Vorgesetzte und Behörden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schlafentzug für das Kind • Verweigerung von Essen und Trinken • Aufsichtspflichtverletzung • Fehlendes Nähe-Distanzverhalten, Manipulation • Fotos des Kindes/Jugendlichen von intimen Situationen anfertigen oder teilen • Kinder/Jugendliche unter Druck setzen, Mittun erzwingen • Kinder/Jugendliche demütigen, erniedrigen, einsperren, Angst machen, etc. • Körperliche Strafen, Misshandlungen • Aggressives Verhalten mit Stoßen, Schubsen, schütteln, Arm ziehen • Kinder/Jugendliche an intimen Stellen anfassen, küssen, streicheln • Erpressung

6.5.2 Den Unterschied zwischen Risiko und Krise abschätzen

Es kann schwierig sein, abzuschätzen, wie mit einer Grenzverletzung, einem vagen oder konkreten Verdacht umzugehen ist. Die Diakonie Bildung empfiehlt folgende Handlungen in Anlehnung an den Krisenplan der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreich (2018).

Risiko		Krise	
Grenzverletzung	Irritationen	Vager Verdacht	Konkreter Verdacht
Dies beschreibt eine einmalige Handlung, wie z.B. ein sexistischer Witz oder eine unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat.	Hierunter fällt, wenn dich das Verhalten einer betreuenden Person irritiert, du es nicht nachvollziehen kannst oder ein vages, komisches Gefühl hast.	Ein vager Verdacht besteht, wenn es Hinweise gibt, die (noch) nicht eindeutig sind.	Ein konkreter Verdacht besteht, wenn dir ein:e Betroffene:r von einer Straftat erzählt, du konkrete Hinweise hast oder selbst Zeuge:in einer Straftat wirst.
Was ist zu tun?			
<p>Sprich das konkrete Verhalten an und stell klar, dass dies unpassend ist</p> <p>Besprecht ggf. im Team, ob eine Weiterbildung für alle zum Thema Kinderschutz sinnvoll ist.</p> <p>Besteht keine Einsicht über das Fehlverhalten, hole dir Hilfe, z.B. bei der Pädagogischen Fachberatung für Kindergärten und Horte oder von Leitung/Schulcoach für Schulen.</p>	<p>Versucht im Team allgemeine Verhaltensregeln für heikle oder ambivalente Situationen aufzustellen. Solche transparenten Regeln helfen, Fehlverhalten zu benennen und korrigieren zu können oder zumindest schwer Fassbares zu thematisieren.</p> <p>Besteht keine Einsicht über das Fehlverhalten oder wird die nötige Transparenz zur Vermeidung von Irritationen nicht gewahrt, informiere die Pädagogische Fachberatung für Kindergärten und Horte oder von Leitung/Schulcoach für Schulen.</p>	<p>Nimm die Signale ernst. Dokumentiere alles.</p> <p>Handle nicht im Alleingang, sondern hole dir für konkrete Schritte unbedingt Hilfe von einer professionellen Beratungsstelle und Einbezug der:s Kinderschutzbeauftragten und der Leitung.</p> <p>Gehe sorgsam mit deinem Verdacht um. Ein Verdacht ist ein Verdacht und sowohl Erwachsene als auch Kinder können durch Gerüchte verletzt werden.</p>	<p>Bewahre Ruhe.</p> <p>Zeig dem Opfer, dass du ihm glaubst, versprich jedoch nicht, die Tat geheim zu halten.</p> <p>Dokumentiere alles.</p> <p>Ein Verdacht muss entsprechend des Prozesses bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Kapitel 6.5.3) gemeldet werden.</p> <p>Suche auch Unterstützung für dich selbst, um das Geschehene zu reflektieren.</p>

6.5.3 Prozess bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Um dem betroffenen Kind/Jugendlichen effektiv, sowie dem Prinzip der Angemessenheit entsprechend helfen zu können und die Vorgehensweise gut abzusichern, sind folgende grundsätzliche Aspekte zu berücksichtigen:

Information und Dokumentation

Meldet eine Person einen Verdachtsfall, ist vorerst das Gehörte zu protokollieren. Das Gesagte wird nicht bewertet! Es sollten nur wenige, wohlüberlegte Fragen gestellt werden, da sich sonst die meldende Person möglicherweise wieder verschließt. Als vertrauensbildende Maßnahme werden geäußerten Gefühle des Meldenden weder abgewertet, noch dramatisiert und es ist zu vermitteln, dass der meldenden Person geglaubt wird. Schuldzuweisungen sind zu unterlassen. Hier ist es wichtig, keine Zusagen oder Versprechungen zu machen. Es sind jedoch Informationen über die weitere Vorgehensweise an die meldende Person weiterzugeben. Die erste Kontaktperson bleibt direkte Ansprechpartner:in für den:die Meldende:n.

Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei und Rettung (sofern nötig). Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Einschätzung und Möglichkeit vorzunehmen (nichts verändern, ggf. absperren). Befindet sich die vermutete gefährdende Person in einem Angestelltenverhältnis der Diakonie Bildung, muss in Absprache mit den Kinderschutzbeauftragten und der Geschäftsführung bis zur weiteren Klärung eine Trennung von der von der Gefährdung betroffenen Person stattfinden (räumliche Trennung).

Die Aussagen der meldenden Person sind im Wahrnehmungsbogen zu dokumentieren und das Berichtete ist sofort (am selben Tag!) in einem persönlichen Gespräch an die nächste vorgesetzte Person weiterzuleiten. Betrifft der Vorwurf die nächst vorgesetzte Person oder ist die nächst vorgesetzte Person nicht erreichbar, ist immer die:der nächste:r Vorgesetzte:r bis hin zur Geschäftsführung zu informieren.

Die Kinderschutzbeauftragte der Diakonie Bildung ist in jedem (Verdachts-) Fall zu kontaktieren. Diese zieht bei Involvierung von Mitarbeiter:innen immer die juristische Kinderschutzbeauftragte der Diakonie Eine Welt hinzu. Wenn der Verdachtsfall die Familie/das Umfeld betrifft, geschieht die Involvierung der juristischen Kinderschutzbeauftragten nur bei Bedarf. Mit der juristischen Kinderschutzbeauftragten wird die weitere Vorgehensweise abgestimmt - bei Bedarf werden sofortige Maßnahmen ergriffen.

Im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung der Einrichtungsleitung sowie der Stellvertretung sind die Mitarbeiter:innen ebenfalls verpflichtet, eine Gefährdungsmeldung durchzuführen (§8 Abs. 3 Wiener Kindergartengesetz sowie §37 Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Meldung bei konkretem Verdacht muss innerhalb von 24 Stunden an die Behörde ergehen.

Für die Dokumentation ist zu beachten, dass zwischen eigenen Wahrnehmungen, Fremdwahrnehmungen und Vermutungen zu unterscheiden ist. Diese sollte auch zeitnah erfolgen, um wichtige Aussagen so genau als möglich festhalten zu können. Bei behördlichen Kontakten können diese wesentlich sein.

Beratung einholen

Entscheidungen werden nicht alleine getroffen! Bei Unsicherheiten im Umgang mit Verdachtsfällen, können neben der internen Unterstützung durch Einrichtungsleitung oder Kinderschutzbeauftragte der Diakonie Bildung folgende externe Beratungsstellen kontaktiert werden:

- Kompetenzstelle Kinderschutz Elementarpädagogik
- Möwe
- Kinderschutzzentrum
- Kinderschutzbund
- Bildungsdirektion
- Schulpsycholog:innen
- Schulärzt:in
- Schulsozialarbeiter:innen
- Schulcoaches

Es ist auch möglich, sich bei den externen Beratungsstellen anonym, ohne Bekanntgabe des Namens eines Kindes/Jugendlichen, beraten zu lassen. (Eine Liste der externen Kinderschutzzentren befindet sich in der Kinderschutzrichtlinie).

Sollte sich der Verdacht nicht erhärten, wäre damit der Fall abgeschlossen. Dies sollte mit allen vorab einbezogenen Personen geklärt werden. Eine vollständige Dokumentation des Vorgangs (auch des Abschlusses) ist in jedem Fall vorzunehmen.

Dialog und Konfrontation

Dokumentationen und Berichte sind sachlich zu formulieren. Gespräche basieren auf Beobachtungen und Informationen. Vorurteile und subjektive Wahrnehmungen dürfen nicht als Basis für ein Gespräch mit der vermuteten gefährdenden Person dienen, sondern sorgfältig hinterfragt werden.

Es ist zeitnah ein Gespräch mit der von den Vorwürfen betroffenen Person zu suchen und diese mit den berichteten Vorfällen zu konfrontieren. Das Gespräch ist immer mit einer zweiten erwachsenen Person aus der Einrichtung oder mit der Kinderschutzbeauftragten zu führen.

Befindet sich die vermutete gefährdende Person in einem Angestelltenverhältnis der Diakonie Bildung, muss in Absprache mit den Kinderschutzbeauftragten und der Geschäftsführung bis zur weiteren Klärung eine Trennung von der von der Gefährdung betroffenen Person stattfinden (räumliche Trennung).

Informationspflicht einhalten

Bei Verdachtsmomenten und/oder erfolgter Information zur Kindeswohlgefährdung ist das gesamte Team, mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit, darüber zu informieren.

Institutionelle Gewalt - Wenn die Verdachtsmomente eine:n Mitarbeiter:in der Diakonie Bildung betreffen:

Wenn die Verdachtsmomente eine:n Mitarbeiter:in der Diakonie Bildung betreffen ist neben der vorgesetzten Person und der Kinderschutzbeauftragten die zuständige Fachbereichsleitung über den Verdacht und die Vorgehensweise zu informieren. Des Weiteren sind die betreffenden Eltern (Obsorgeberechtigten) über diese Vorwürfe und das weitere Vorgehen in einem persönlichen Gespräch zu informieren. Nach Überprüfung der beiden Kinderschutzbeauftragten mit der Fachbereichsleitung und Geschäftsführung ist darüber zu entscheiden, wie die Kommunikation zu den Eltern am Standort erfolgt.

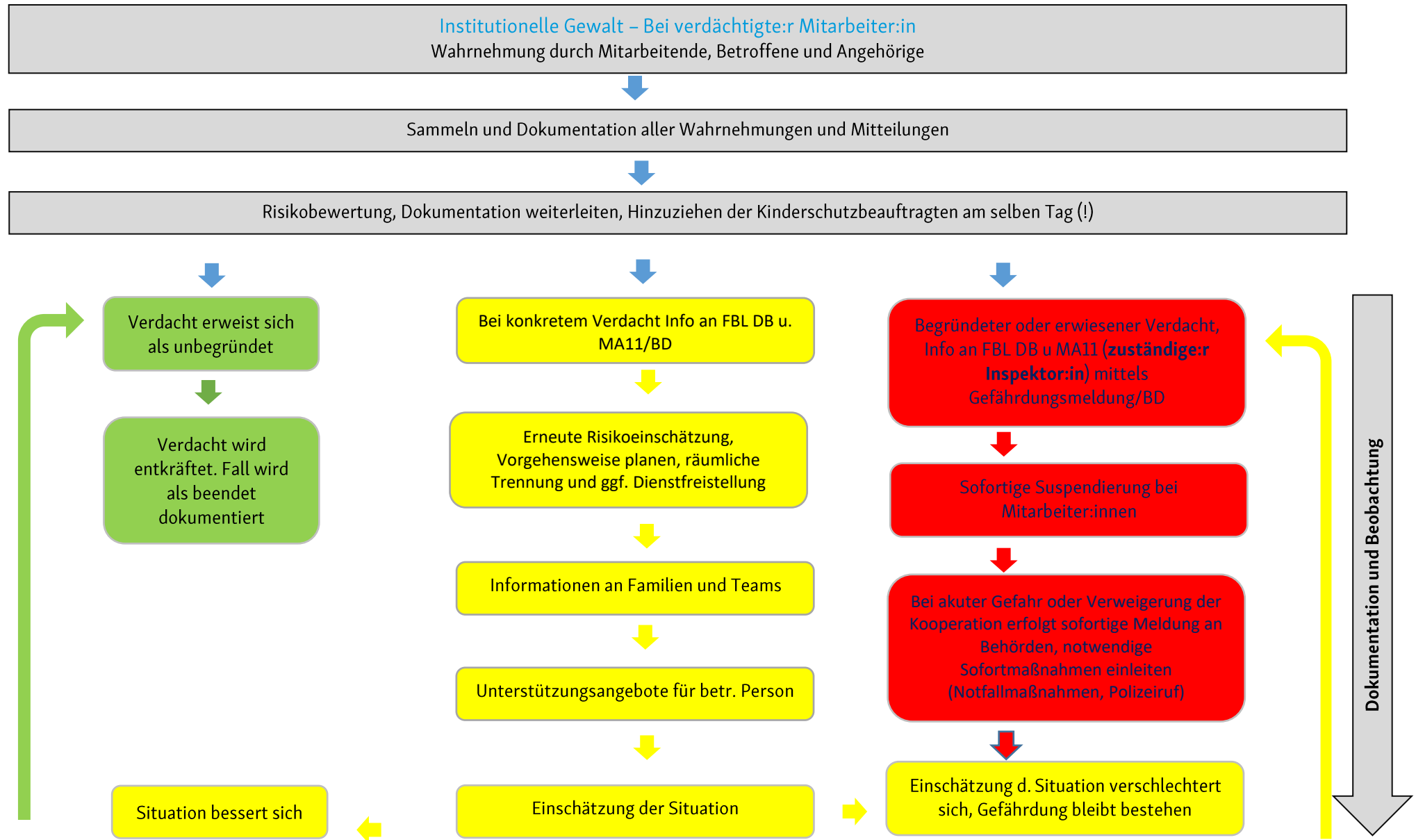
Häusliche Gewalt - Wenn die Verdachtsmomente die Familie/das Umfeld außerhalb der Diakonie Bildung betreffen:

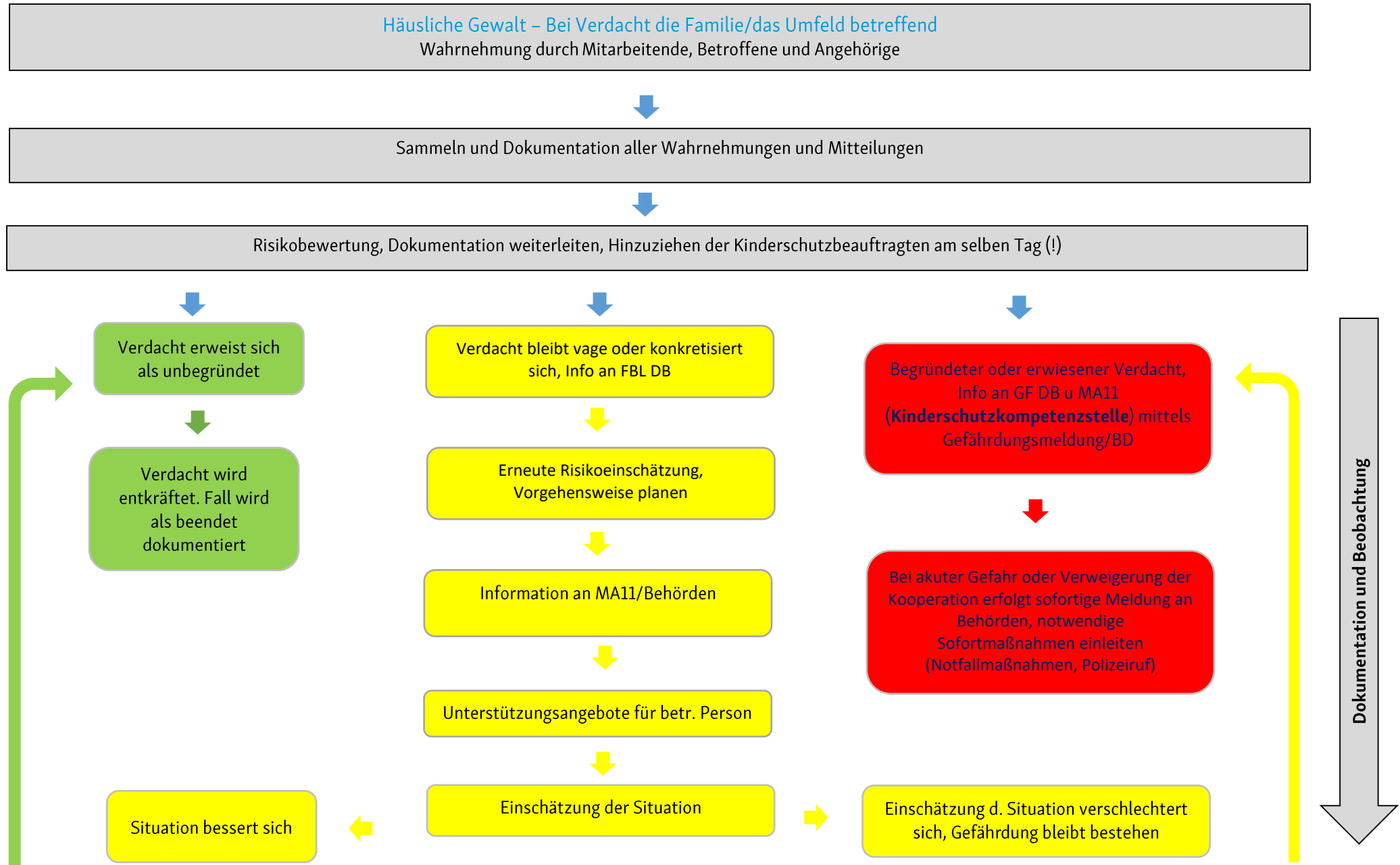
Wenn die Verdachtsmomente die Familie/das Umfeld außerhalb der Diakonie Bildung betreffen ist neben der vorgesetzten Person und der Kinderschutzbeauftragten die zuständige Fachbereichsleitung über den Verdacht und die Vorgehensweise zu informieren. Liegt der Verdachtsfall innerhalb der Familie/im Umfeld, hat gleichermaßen bei der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe, bzw. dem örtlich zuständigen Jugendamt, Meldung zu erfolgen.

Im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung der Einrichtungsleitung sowie der Stellvertretung sind die Mitarbeiter:innen ebenfalls verpflichtet, diese Gefährdungsmeldung durchzuführen (§8 Abs. 3 Wiener Kindergartengesetz sowie §37 Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Meldung bei konkretem Verdacht muss innerhalb von 24 Stunden an die Behörde ergehen.

In beiden Fällen können die darauffolgenden weiteren Schritte folgende Punkte umfassen:

- Gespräch mit der vermuteten gefährdenden Person mit Protokoll (Gesprächsprotokolle sind von allen Gesprächsteilnehmer:innen zu unterzeichnen).
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde (MA11 Kinderkompetenzstelle bzw. Inspektor:innen)
- vertiefte Überprüfung mit Protokoll
- Einbeziehung der Kinderschutzbeauftragten
- Warten auf behördliche Anweisungen und unterstützende Maßnahmen für das betroffene Kind/Jugendlichen und die Familie
- Interne Hilfsangebote: Begleitung der vermuteten gefährdenden Person, des restlichen Teams und der restlichen Elternschaft je nach Bedarf





6.5.4 Wahrnehmungsbogen

Es gilt immer zu berücksichtigen, welche Risiken, schützende Faktoren und akute Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich diese auf das Wohl des Kindes auswirken.

Folgende Leitfragen können dazu herangezogen werden¹⁴:

- Was geschieht dem Kind jetzt? Wie sicher ist es jetzt?
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie sicher sind die bekannten Informationen?
- Welche anhaltenden Risiken liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?

Folgende Tabelle kann von Mitarbeiter:innen und in Teams zur Ersteinschätzung von Verdachtsfällen verwendet werden.

Erscheinungsbild des Kindes	hoch	mittel	niedrig
Schlechter Pflegezustand (mangelhafte Sauberkeit, Windeldermatitis, Läuse, Krätze etc.)			
Krank ohne ärztliche Versorgung			
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit)			
Verletzungen des Kindes (Blutergüsse, etc.), die nicht nachvollziehbar sind			
Sonstiges: (einfügen)			
Verhalten des Kindes			
Plötzliche Änderung des Verhaltens (überängstlich, zurückgezogen, aggressiv, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Schreckhaftigkeit)			
Ausdrücken von erlebter Gewalt			
Esstörungen			
Selbstverletzendes Verhalten oder ausgeprägtes, monotones Schaukeln (nach Entwicklungsdiagnostischer Abklärung)			
Auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen			
Auffälliges Kontaktverhalten zu Erwachsenen			

¹⁴ Evangelischer KITA-Verband Bayern: Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. 2022. Download unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf

Auffällige Suche nach Aufmerksamkeit			
Altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten			
Auffälliger Medienkonsum			
Sonstiges: (einfügen)			
Familiäres Umfeld			
Eltern/Obsorgeberechtigte verbalisieren Überforderung, bzw. sind erkennbar überfordert			
Kindliche Bedürfnisse werden von Eltern/Obsorgeberechtigten ignoriert (Schlaf, Ernährung, Zuwendung, fehlende Tagesstruktur,...)			
Schroffer Umgang mit dem Kind bemerkbar			
Körperlich übergriffiges Verhalten beobachtbar (schütteln, fixieren, schlagen, sexualisierte Handlungen)			
Kaum oder keine ausreichenden Entwicklungsanreize für das Kind			
Es werden für das Kind unangemessene Orte aufgesucht (Lärm, Rauch etc.)			
Kind hat deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen (chronische Erkrankung, Behinderung, ADHS,...), die die Möglichkeiten der Familie übersteigen			
Sucht eines oder beider Elternteile			
Hochstrittige Trennung			
Bekannte häusliche Gewalt			
Sonstiges:			

6.6 Externe Kinderschutzzentren

Bundesland	Organisation	Telefonnr.	Internetadresse
Wien	Stadt Wien - Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) Kompetenzstelle Kinderschutz Elementarpädagogik	01 / 4000 909 23	https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kinderschutz/kompetenzstelle.html
Wien	Beratungsstelle Tamar – für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder	01 / 33 40 437	https://tamar.at/
Wien	Die Boje Akuthilfe für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen	01 / 4066 602	www.die-boje.at
Wien	Kinderschutzzentrum „die Möwe“ Wien	01 / 532 15 15	https://www.die-moewe.at/
Wien	Kinderschutzzentrum Wien	01 / 526 18 20	https://kinderschutzzentrum.wien/
Wien	Mädchenberatung für sexuell missbrauchte Mädchen und Frauen	01 / 587 10 89	www.maedchenberatung.at
Wien	Notruf. Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen	01 / 523 22 22	www.frauenberatung.at
Wien	Selbstlaut – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	01 / 810 90 31	https://selbstlaut.org/
Wien	Österreichischer Kinderschutzbund Wien	0677/619 817 20	https://www.kinderschutz.at
NÖ	Kinder & Jugend Anwaltschaft	02742 908 11	https://www.kija-noe.at/
NÖ	Kinderschutzzentrum „die möwe“ Mödling	02236/866 100	https://www.die-moewe.at/
Österreichweit	Rat auf Draht	147	https://www.rataufdraht.at/

7. Quellen

Das vorliegende Papier entspricht im Wesentlichen der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich und wurde an die Erfordernisse der Tätigkeitsbereiche der Diakonie Bildung angepasst.

Mitarbeit, Redaktion und fachliche, externe Beratung ist dem Originaldokument zu entnehmen:
<https://www.diakonie.at/file/download/35700/file/diakonie-kinderschutzrichtlinie.pdf>

Zudem wurden ergänzend herangezogen:

Das Präventionskonzept der Bildungsdirektion Wien. Download unter: <https://www.bildung-wien.gv.at/service/Schulpsychologie/Null-Toleranz--Keine-Gewalt-an-Wiener-Schulen.html>

Die Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreich. Download unter:
<https://www.jungschar.at/kinderschutz>

KiWo-Skala des KVJS-Landesjugendamt. Download unter:
<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen#c26633>

Keeping Children Safe (2014): The International Child Safeguarding Standards. Download unter:
<https://www.keepingchildrensafe.global/wp-content/uploads/2020/02/KCS-CS-Standards-ENG-200218.pdf>

Medrano T, Tabben-Toussaint A. Manual 3: Becoming a safe organization for children; FHI 360 child protection toolkit. Research Triangle Park, NC: FHI 360; 2012. Download unter:
<https://www.fhi360.org/sites/default/files/media/documents/becoming-safe-organization-children.pdf>

Arnold/Egli: „Nähe und Distanz“. Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Download unter: <https://insieme-zuerich.ch/wp-content/uploads/2019/08/Naehe-und-Distanz.pdf>

Evangelischer KITA-Verband Bayern: Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. 2022. Download unter: https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf

7.1 Kinderrechte in Österreich

Die UNICEF-Seite bietet einen Überblick und wertvolle Materialien zu den UN-Kinderechtskonventionen:

<https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte-in-oesterreich/>